

Einreise-, Durchreise- und Kurzaufenthaltsrechte für Inhaber nationaler Aufenthaltstitel und nationaler Visa gemäß dem Schengener Grenzkodex und dem Schengener Durchführungsübereinkommen

Ausführlich zum Thema: Westphal-Stoppa, Ausländerrecht für die Polizei, Seite 335 - 345

1. Allgemeines

Art. 5 IVa SGK, Art. 18 und 21 SDÜ regeln Einreise-, Durchreise- und Kurzaufenthaltsrechte für Inhaber nationaler Aufenthaltstitel und nationaler Visa. Diese Regelungen gehen dem AufenthG (insb. Passpflicht und AT-Pflicht) gem. § 1 I S. 5 AufenthG vor und **berechtigten den Drittausländer unmittelbar** zur Einreise und zum Aufenthalt.

2. Begriff: „Nationaler Aufenthaltstitel“

Die an den Besitz eines nationalen AT's anknüpfenden Regelungen des SDÜ haben zum Zweck, einem Drittausländer, **der legal** mit einem AT gleich welcher Art in einem Schengen-Staat lebt, also ein **reguläres Aufenthaltsrecht besitzt**, Reisefreiheit innerhalb des Schengen-Gebiets zu gewähren.

Gemäß **Art. 1 SDÜ** ist ein Aufenthaltstitel

„jede von einer Vertragspartei ausgestellte Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet berechtigt. Hierzu zählen nicht die befristete Zulassung zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien im Hinblick auf die Behandlung eines Asylbegehrens oder eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis.“

Art. 1 SDÜ gilt auch nach Inkrafttreten des SGK weiter. Art. 2 Nr. 15 SGK enthält für die Anwendung des SGK eine im Wesentlichen gleich lautende Definition.

Gem. **Art. 2 Nr. 15 SGK** ist unter „Aufenthaltstitel“ zu verstehen:

- a) alle Aufenthaltstitel, die die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster gem. der VO 1030/2002/EG ausstellen;
- b) alle sonstigen von einem Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die zum Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet oder zur Wiedereinreise in dieses berechtigen, ausgenommen vorläufige Aufenthaltstitel, die für die Dauer der Prüfung eines ersten Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Buchstabe a oder eines Asylantrags ausgestellt worden sind.

Zu den Aufenthaltstiteln gehören daher **nicht nur** die aufgrund einer **behördlichen Entscheidung** (Verwaltungsakt) ausgestellten Erlaubnisse zum Aufenthalt, sondern auch die **unmittelbar durch Gesetz** oder **Rechtsverordnung** bestehenden Aufenthaltsrechte, die durch Dokumente nachgewiesen sind, wenn sie nicht ausdrücklich oder nach dem Sinn des Vertrags ausgeschlossen sind.

Zu den Aufenthaltstitel im Sinned es SDÜ und des SGK gehören auch das vorläufige Aufenthaltsrecht, das gem. **§ 81 IV AufenthG** infolge eines **Verlängerungsantrags** oder eines Antrags auf Erteilung **eines anderen** AT entsteht,

Nicht zu den Aufenthaltstitel im Sinne des SDÜ und des SGK gehören dagegen

- die **Aufenthaltsgestattung** für Asylbewerber,
- **die Duldung** (§ 60a AufenthG) ist,
- das nach **§ 81 III AufenthG** bestehende vorläufige Aufenthaltsrecht infolge eines Antrags auf Erteilung eines **„ersten“ AT** und
- das von einer Auslandsvertretung im Ausland erteilte **nationale Visum Typ D** (vgl. die spezielle Regelung für das nationale Visum Typ D gem. Art. 18 SDÜ).

Im Übrigen stellt Art. 2 Nr. 15 b SGK klar, dass auch Aufenthaltsrechte, die nicht auf dem einheitlichen Muster für AT vermerkt wurden, als AT gelten. Für die Frage, ob ein Dokument als AT im Sinne des SGK gilt oder nicht, sind daher lediglich zwei Fragen zu klären: Darf der Inhaber mit diesem Dokument in den Ausstellerstaat **wieder einreisen** und/oder darf er sich mit diesem Dokument in dem Ausstellerstaat **aufhalten**. Ist das zu bejahen, dann sind die Voraussetzungen für die Anerkennung des Titels als AT erfüllt.

3. Begriff: „Nationales Visum“

Ein Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird als nationales Visum erteilt (vgl. Art. 18 SDÜ). Die Erteilung unterliegt dem nationalen Recht. Um Verwechslungen mit einem Schengen-Visum (Typ A, B oder C) zu vermeiden, wird es im Feld „Art des Visums“ mit dem Buchstaben „D“ gekennzeichnet.

4. Kurzaufenthalt bis zu drei Monaten für Inhaber nationaler Aufenthaltstitel nach Art. 21 I SDÜ

Ein Drittausländer, der bereits in einem Schengen-Staat mit einem nationalen AT lebt, darf sich bis **zu drei Monaten** im gesamten Schengen-Gebiet frei bewegen (Art. 21 I SDÜ), wenn er die Voraussetzungen des Art. 5 I a, c und e SGK erfüllt. Er muss insbesondere im Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes sein.

***Beispiel:** Ein ägyptischer Staatsangehöriger lebt mit einem belgischen AT in Brüssel. Er reist für eine Woche zu seinem Bruder, der in Deutschland lebt. Die Einreisevoraussetzungen des Art. 5 I a, c und e SGK erfüllt er. Zur Einreiseverweigerung ist er auch nicht ausgeschlossen. Einreise und Aufenthalt sind somit durch Art. 21 I SDÜ erlaubt.*

Das Recht gem. Art. 21 I SDÜ gilt für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland nur dann nicht, wenn der Drittausländer in Deutschland zur **Einreiseverweigerung** ausgeschlossen ist.

Erwerbstätigkeit setzt, sofern sie nicht gem. § 16 BeschV genehmigungsfrei erfolgen darf, die Erteilung eines deutschen AT voraus, der die Erwerbstätigkeit erlaubt (§ 4 II AufenthG). Wird sie ohne diesen AT aufgenommen, liegt ein Verstoß gem. § 404 II Nr. 4 SGB III bzw. § 98 III Nr. 1 AufenthG vor und das Aufenthaltsrecht gem. Art. 21 I SDÜ erlischt. Es liegt eine Gefahr i.S.d. Art. 5 I e SGK vor, die durch § 17 I AufenthV präzisiert und für den Ausländer vorhersehbar und daher bestimmt genug ist, ein automatisches Erlöschen des Aufenthaltsrechts zu bewirken. Das gilt nicht, wenn der Drittausländer ordnungsgemäß bei einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz beschäftigt ist, und daher vorübergehend im **Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs** für seine Firma in Deutschland tätig werden darf.

5. Durchreise mit einem nationalen Aufenthaltstitel gem. Art. 5 IVa SGK

Gem. Art. 5 IVa SGK wird Drittstaatsangehörigen, die Inhaber eines AT oder eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Rückreisevisums oder erforderlichenfalls beider Dokumente sind, die Einreise in das Gebiet der anderen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Durchreise zur Erreichung des Gebiets des Mitgliedstaats gestattet, der den AT oder das Rückreisevisum ausgestellt hat, es sei denn, sie sind auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, an dessen Außengrenzen sie um Einreise ersuchen, mit Maßnahmen ausgeschlossen, die einer Ein- oder Durchreise entgegenstehen.

***Beispiel:** Ein bosnischer Staatsangehöriger, der in Dänemark mit einem dänischen AT lebt, kommt an der schweizerisch-deutschen Grenze zur Einreise. Er war in Italien und möchte nun nach Dänemark zurück. Eine Ausschreibung gegen ihn besteht nicht. Der Besitz der dänischen AE berechtigt ihn zur Einreise nach Deutschland und zur Durchreise nach Dänemark.*

Das Recht gem. Art. 5 IVa SGK gilt für die Einreise nach und die Durchreise durch Deutschland nur dann **nicht**, wenn der Drittausländer in Deutschland (national) zur **Einreiseverweigerung** ausgeschlossen ist. Bei der weiteren Reise zum Aufenthaltsstaat sind dann auch **Schengen-Binnengrenzübertritte** und **Weiterreisen** auf der Grundlage des Art. 5 IVa SGK zulässig, jedoch

darf der Drittausländer nicht in dem Durchreisestaat zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.

Die Durchreise zum **Zweck der Ausreise** aus dem Schengengebiet, z.B. wenn ein Drittausländer von Belgien über Deutschland in die Ukraine reisen will, wird durch Art. 5 IVa SGK nicht gewährt, darf aber im Rahmen von Art. 21 I SDÜ erfolgen.

Die Voraussetzungen für das Durchreiserecht sind in Art. 5 IVa SGK **abschließend** genannt. Es müssen die Voraussetzungen des Art. 5 I SDÜ **nicht** zusätzlich erfüllt werden. So ist nicht einmal ein **Reisedokument** (Pass, Passersatz) zwingend erforderlich. Die Grenzpolizei wird aber verlangen dürfen, dass der Drittausländer zweifelsfrei nachweist, dass er der rechtmäßige Inhaber des Aufenthaltstitels bzw. des Rückreisevisums ist.

6. Durchreiserecht für Inhaber von Aufenthaltstiteln der Schweiz und Liechtensteins

Seit dem 10.07.2006 ist die **Entscheidung 896/2006/EG** in Kraft, mit der die Schengen-Staaten einseitig bestimmte, in einem Anhang zur Entscheidung aufgelistete AT der Schweiz und von Liechtenstein für die **Zwecke der Durchreise** durch das Schengen-Gebiet anerkennen. Die genannten AT werden den Schengen-Visa gleichgestellt. Der Inhaber eines solchen AT ist berechtigt, durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zu reisen, um in einen Drittstaat zu gelangen oder um aus einem Drittstaat in die Schweiz bzw. nach Liechtenstein zurückzukehren. Die Reise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten darf jeweils nicht mehr als **fünf** Tage dauern. Praktisch werden dadurch rund **500.000** in der Schweiz und Liechtenstein lebende **Drittausländer** begünstigt.

***Beispiel:** Der in der Schweiz lebende Serbe S. möchte über den Flughafen München in die Republik Serbien fliegen und später auf dem gleichen Weg zurück in die Schweiz reisen. Er verfügt über einen gültigen Pass und sein Schweizer AT ist in der Anlage zur E 896/2006/EG aufgeführt. Damit erfüllt er die formellen Voraussetzungen, um wie geplant durch Deutschland durchzureisen (hin und zurück).*

7. Einreise mit einem nationalen Visum gem. Art. 18 SDÜ

Einem Drittausländer, der für **länger als drei Monate** in einen Schengen-Staat kommen will, kann nach Maßgabe der nationalen Vorschriften ein **nationales Visum** erteilt werden. Mit diesem Visum darf der Drittausländer gem. Art. 18 SDÜ i.V.m. Art. 5 I a, c, d und e SGK grds. über jede Außengrenze in das Schengen-Gebiet einreisen, um sich in den Schengen-Staat zu begeben, der das nationale Visum ausgestellt hat, sofern er nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste des Staats steht. Das nationale Visum enthält einen Gültigkeitsvermerk für den Ausstellerstaat und zusätzlich den Vermerk (+ 1 Durchreise Schengen) in der jeweiligen Landessprache.

GÜLTIG FÜR VALABLE POUR Deutschland (+ 1 Durchreise Schengen) VALID FOR

Die Einreise darf nur verweigert werden, wenn der Drittausländer kein gültiges Reisedokument (Pass/Passersatz) besitzt, im SIS oder nur in Deutschland zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, oder eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit Deutschlands darstellt. Die Schengen-Staaten können für dieses Visum die einheitliche Euro-Visummarke verwenden. Das Visum wird im Feld „**Art des Visums**“ mit dem **Buchstaben D** gekennzeichnet.

Nach der **Änderung des Art. 18 SDÜ** durch die VO 1091/2001/EG, kann das nationale Visum gleichzeitig als Schengen-Visum Typ C gelten

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• ab dem ersten Tag seiner Gültigkeit für höchstens drei Monate,• wenn es unter Einhaltung der Voraussetzungen und Kriterien erteilt wurde, die gem. den oder aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 3 Abschnitt 1 SDÜ (Art. 9 ff SDÜ) angenommen wurden und• der Inhaber die in Art. 5 I a, c, d und e SGK aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllt. |
|---|

In dem Fall wird in das Feld „gültig für“ der **Code des Ausstellerstaats** eingetragen, ergänzt um die Worte **Schengener-Staaten**. Zudem wird es im Feld „Visumkategorie“ durch den **Code D+C** gekennzeichnet.